



Brüssel, den 12. Juli 2023
(OR. en)

11758/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0230(NLE)

JAI 996
FRONT 230
VISA 145
SIRIS 58

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. Juli 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 389 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 389 final.

Anl.: COM(2023) 389 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.7.2023
COM(2023) 389 final

2023/0230 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens
zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über
zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich
Grenzverwaltung und Visumspolitik im Rahmen des Fonds für integrierte
Grenzverwaltung**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

Im Juni 2018 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement (COM(2018) 473 final) vor.

Die Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumspolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021-2027 (im Folgenden „Verordnung über das Instrument für Grenzverwaltung und Visumspolitik (BMVI-Verordnung“) wurde am 7. Juli 2021 angenommen.

Mit der BMVI-Verordnung soll durch finanzielle Unterstützung Solidarität mit denjenigen (Mitglied-)Staaten bekundet werden, die die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über die Außengrenzen anwenden. Sie stellt eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar, an dem die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziierten Länder („assoziierte Schengen-Länder“ oder „assoziierte Länder“) beteiligt sind.

Die Kommission hat ferner einen Vorschlag (COM(2018) 375) vorgelegt, um einen Rahmen mit gemeinsamen Bestimmungen für sieben Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich des BMVI, zu schaffen. Die Verordnung (EU) 2021/1060 (im Folgenden „Dachverordnung“) wurde am 24. Juni 2021 angenommen.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat am 11. August 2021 ihre Zustimmung zum Inhalt der BMVI-Verordnung und ihre Bereitschaft, die Verordnung in ihre nationale Rechtsordnung umzusetzen, notifiziert. Um eine Verkürzung des Zeitraums der tatsächlichen Anwendung der BMVI-Verordnung in der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu vermeiden, legt die Kommission den vorliegenden Vorschlag vor Erhalt der Notifizierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Voraussetzungen vor. Im Einklang mit Erwägungsgrund 75 der BMVI-Verordnung sollte eine solche Vereinbarung erst geschlossen werden, nachdem das Land schriftlich mitgeteilt hat, dass alle seine internen Anforderungen erfüllt sind.

Artikel 7 Absatz 6 der BMVI-Verordnung sieht vor, dass entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Assoziierungsabkommen „Vereinbarungen“ getroffen werden, um Art und Weise der Beteiligung von Ländern am BMVI zu bestimmen, die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziiert sind. Diese Vereinbarungen erfolgen in Form von Abkommen, die die Union gemäß Artikel 216 AEUV mit den assoziierten Schengen-Ländern schließt.

In den Abkommen sollte auch der Finanzbeitrag dieser Länder zum Unionshaushalt für das BMVI festgelegt werden. Die Finanzbeiträge der einzelnen Länder sollten nach dem Anteil des Bruttoinlandsprodukts des jeweiligen assoziierten Landes an dem Bruttoinlandsprodukt aller teilnehmenden Länder zusammengenommen berechnet werden.

Gemäß den Schengen-Assoziierungsabkommen müssen die assoziierten Länder die Maßnahmen der Union, einschließlich der BMVI-Verordnung, die eine Weiterentwicklung oder Ergänzung des Schengen-Besitzstands darstellen, uneingeschränkt akzeptieren.

Die dem BMVI zugewiesenen Haushaltsmittel der Union sollten im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (im Folgenden „Haushaltssordnung“) ausgeführt werden. Die assoziierten Schengen-Länder müssen ferner die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der für die Finanzverwaltung und -kontrolle relevanten Vorschriften des AEUV und des auf dem AEUV beruhenden Unionsrechts zu gewährleisten.

Was die Dachverordnung anbelangt, so sind nicht alle ihre Bestimmungen und Anhänge für das BMVI relevant. Darüber hinaus muss die Anwendung der in einigen Bestimmungen der Dachverordnung festgelegten Grundsätze angepasst werden, um dem Status der assoziierten Schengen-Länder Rechnung zu tragen.

Mit den Abkommen werden ferner spezifische Mechanismen für rasche Anpassungen der Abkommen im Falle von Änderungen wichtiger, für die Umsetzung relevanter Rechtsvorschriften der Union, darunter die Haushaltssordnung und die Dachverordnung, eingeführt.

Die Abkommen sollten sicherstellen, dass bei der Halbzeitüberprüfung des BMVI die verzögerte Teilnahme der assoziierten Schengen-Länder berücksichtigt wird.

Bezüglich der Haushalts- und Finanzkontrolle unterliegen die Mitgliedstaaten horizontalen Verpflichtungen (z. B. der Zuständigkeit des Rechnungshofs, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der EUStA und der Kommission), die entweder direkt aus dem Vertrag oder aus sekundärem Unionsrecht, einschließlich der oben genannten Dachverordnung, erwachsen. Diese Verpflichtungen gelten für die Mitgliedstaaten ipso facto und sind somit nicht in der BMVI-Verordnung festgelegt. Folglich müssen diese Verpflichtungen im Wege des Abkommens, auf das sich der vorliegende Vorschlag bezieht, auf die assoziierten Länder ausgeweitet werden.

Die Abkommen enthalten darüber hinaus eine Bestimmung über das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS). Dies ist im Hinblick auf Artikel 86 der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 erforderlich, wonach etwaige verbleibende Einnahmen, die mit dem ETIAS nach der Deckung seiner Betriebs- und Instandhaltungskosten erzielt werden, dem Unionshaushalt zugewiesen werden. Um Artikel 86 der Verordnung (EU) 2018/1240 gerecht auf alle an der genannten Verordnung teilnehmenden Staaten anzuwenden, sollte der Beitrag der assoziierten Länder zur Thematischen Fazilität des Instruments proportional reduziert werden, wenn und sobald dem Unionshaushalt verbleibende Einnahmen zugewiesen werden.

Die Union sollte mit jedem der vier assoziierten Schengen-Länder Abkommen schließen. Der vorliegende Vorschlag betrifft das Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Zweck dieses Vorschlags ist die Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Beitrag dieses Landes zum Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumspolitik für den Zeitraum 2021-2027 und über die für diese Beteiligung erforderlichen zusätzlichen Regeln. Er betrifft die dritte Generation dieser Art von Vereinbarungen.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Entfällt.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Entfällt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- Rechtsgrundlage**

Der vorliegende Vorschlag für die Unterzeichnung des Abkommens stützt sich auf Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gemäß Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/1148 fällt der Vorschlag in die ausschließliche Zuständigkeit der Union, sodass das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung findet.

- Verhältnismäßigkeit**

Dieser Vorschlag ist erforderlich, um die Voraussetzung gemäß Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/1148 zu erfüllen, wonach mit Ländern, die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziiert sind, Vereinbarungen zu treffen sind, um Art und Weise ihrer Beteiligung am Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumspolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung zu bestimmen.

- Wahl des Instruments**

Entfällt.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- Folgenabschätzung**

Entfällt, da der Vorschlag in Zusammenhang mit der Programmverwaltung steht und auf die Unterzeichnung eines internationalen Abkommens abzielt, das auf der Grundlage der vom Rat festgelegten Verhandlungsrichtlinien ausgehandelt wurde. Die Schweiz wird sich wie die EU-Mitgliedstaaten an die Vorschriften der Verordnung zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumspolitik und die anwendbaren Artikel der Dachverordnung und der Haushaltsordnung halten.

- Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

In Artikel 10 und im Anhang des Abkommensentwurfs sind die Bestimmungen zu den jährlichen Finanzbeiträgen des assoziierten Landes zum Haushalt des Fonds für integrierte Grenzverwaltung beschrieben.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Alle Überwachungs-, Berichterstattungs-, Leistungs- und Bewertungsmodalitäten gemäß der Verordnung (EU) 2021/1048 finden (künftig) auf die Schweizerische Eidgenossenschaft Anwendung.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Nicht erforderlich.

Aufgrund der vorgenannten Erwägungen schlägt die Kommission dem Rat vor, die Unterzeichnung des Abkommens im Namen der Union zu beschließen und den Präsidenten des Rates zu ermächtigen, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen im Namen der Union zu unterzeichnen.

Die Kommission hat einen separaten Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des beigefügten Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumspolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021 bis 2027¹ vorgelegt. Der Rat nimmt diesen Beschluss nach Zustimmung des Europäischen Parlaments an.

¹

COM(2023) 388

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 21. Februar 2022 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen² mit Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die gemäß der Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates³ zu schließenden Vereinbarungen über die Finanzbeiträge der assoziierten Länder und die für ihre Beteiligung erforderlichen zusätzlichen Regeln, einschließlich der Bestimmungen zur Gewährleistung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union und der Prüfungsbefugnis des Rechnungshofs. Die Verhandlungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft wurden mit der Paraphierung des Abkommens am 14. Februar 2023 erfolgreich abgeschlossen.
- (2) Die Verordnung (EU) 2021/1148 ergänzt den Schengen-Besitzstand, und Dänemark hat nach Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beschlossen, die Verordnung in nationales Recht umzusetzen. Nach den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme des vorliegenden Beschlusses und ist weder durch ihn gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (3) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des

² Beschluss (EU) 2022/442 des Rates vom 21. Februar 2022 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein im Hinblick auf den Abschluss von Vereinbarungen zwischen der Europäischen Union und diesen Staaten über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (ABl. L 90 vom 18.3.2022, S. 116).

³ Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 48).

Rates⁴ nicht beteiligt. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

- (4) Das Abkommen sollte daher – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – im Namen der Union unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumspolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021 bis 2027 wird vorbehaltlich des Abschlusses des genannten Abkommens im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des zu unterzeichnenden Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Das Generalsekretariat des Rates stellt die für die Unterzeichnung des Abkommens – vorbehaltlich seines Abschlusses – erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die von der Kommission benannte(n) Person(en) aus.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*

⁴ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).